



Marktgemeinde

Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol.Bezirk: Mödling

Land: NÖ

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates
öffentlicher Teil**

von Montag, 26. August 2024,
in der Mehrzweckhalle, Schulgasse 1

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:52 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.08.2024 durch Kurrende und Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Wolfgang Schredl
Vizebürgermeister Ferdinand Weißmann

und die Mitglieder des Gemeinderates

| | | | | | |
|------------|---------------|---------------------|------------|----------------|---------------------|
| 1. gf. GR. | Michael | Heiplik | 2. gf. GR. | Maximilian | Langer, BA |
| 3. gf. GR. | Mag. Gabriele | Raß-Hubinek | 4. gf. GR. | Dr. Doris | Polgar, MSc |
| 5. gf. GR. | Mag. Andrea | Mazanek | 6. gf. GR. | Martin | Biribauer |
| 7. GR. | Ing. Anton | Eibensteiner | 8. GR. | Sabine | Hosiner |
| 9. GR. | Arnold | Link | 10. GR. | Melina | Reil |
| 11. GR. | Peter | Rettinger | 12. GR. | OSR Sylvia | Vogt, Bed |
| 13. GR. | Eveline | Mayrhofer | 14. GR. | Ing. Christian | Bauer |
| 15. GR. | Georg | Lenz | 16. GR. | Ing. Gerhard | Zartl |
| 17. GR. | Ing. Andreas | Kletecka | 18. GR. | Mag. Martin | Stark |
| 19. GR. | Sabine | Kamaryt | 20. GR. | Alexandra | Gerstenbauer |
| 21. GR. | DI Thomas | Lesch | 22. GR. | Wolfgang | Fleischacker |
| 23. GR. | Thomas | Auer | 24. GR. | Mario | Weißmann |

Anwesend waren außerdem:

1. AL Mag. Michael Klinger
2. Dipl.-Ing. Andreas Friedmann
3. Wolfgang Aujesky

Entschuldigt abwesend waren:

| | | | | | |
|--------|--------------|-------------------|--------|-------------------|----------------|
| 1. GR. | Mag. Richard | Wirthmann | 2. GR. | Ing.DI(FH) Thomas | Kutalek |
| 3. GR. | Mag. Edith | Kollermann | 4. | | |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Wolfgang Schredl

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung: lt. Beilage

Zu Beginn bringt Bürgermeister Schredl einen Dringlichkeitsantrag ein

DA1 - Festsetzung des Wahlgeldes

Sachverhalt: Aufgrund einer heute erhaltenen Empfehlung sollte der Gemeinderat Wahlgeld für Wahlen gemäß der Nationalratswahlordnung festlegen. Bereits für die EU-Wahl wurde durch die Wahlbehörde Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen ein Betrag von € 35,- angesetzt. Sollten Personen im Einzelfall die Tätigkeit jedoch in vollem Umfang ausüben und dies auch protokolliert sein, steht die Entschädigung gem. NRW zu und ist bis längstens 6 Wochen nach der Wahl auszuführen (s. Beilage DA1).

Antrag: Der Gemeinderat möge für Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen für die EU-Wahl im Juni rückwirkend und für alle anderen künftigen Wahlen nach der NRW ein Wahlgeld (**Entschädigung**) von € 35,- festsetzen, welches an am Wahltag anwesende zur Auszahlung gelangt, und für Personen, die die Tätigkeit in vollem Umfang ausüben, bei entsprechendem protokollarischem Nachweis die Auszahlung der Differenz auf das gesetzlich vorgesehene Wahlgeld (**Entschädigung**) binnen 6 Wochen vorsehen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem nächsten Wahltermin 29. September.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und seine Behandlung unter TO-Punkt 6 vorsehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

Antragsteller für die TO-Punkte 1-2: Bürgermeister Wolfgang Schredl

1. Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls der Sitzung vom 24. Juni 2024 (1 Korrektur)

Sachverhalt: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni wurde den im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt. Im Tagesordnungspunkt 20 wird korrigiert, dass der neue Funktionsdienstposten nicht „Leiter des Finanzwesens“ lautet, sondern – wie in der Verordnung – „Leiter der Finanzverwaltung“.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls vom 24. Juni mit der erwähnten die Korrektur bestätigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

2. Servitutsvertrag für Trafostation der Wiener Netze im Rechten Graben

Sachverhalt: Die Wiener Netze beantragen für die Errichtung einer Transformatorstation im Rechten Graben die Einräumung eines Servituts auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 472/9 EZ 1927. Der Vertragsentwurf wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugesandt und liegt bei (Beilage 1).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Wiener Netzen das für die Errichtung der Trafostation auf dem Grundstück Nr. 472/9 EZ 1927 beantragte Servitut einzuräumen und die

Zeichnungsberechtigten zur Unterfertigung des beiliegenden Vertrags zu ermächtigen. Auf Umwelt/Klima/CO₂-Belastung wirkt sich diese Maßnahme neutral aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

Antragsteller für den TO-Punkt 3: GfGR Dr. Doris Polgar

3. Verordnung des Bebauungsplanes

Sachverhalt: In Umsetzung der im September 2021 verordneten Bausperre ist nunmehr vom Gemeinderat der Bebauungsplan gemäß Verordnung zu ändern. Der Verordnungsentwurf lag über sechs Wochen bis zum 2. August im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die ortsansässigen Grundstücksbesitzer wurden mittels Amtlicher Mitteilung in Form einer Postwurfsendung, die auswertigen mittels Briefs darüber informiert, dass Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen abgegeben werden können. Vom Gemeinderat sind die 15 eingelangten Stellungnahmen zu behandeln, und ist über allfällig als nötig angesehene Änderungen abzustimmen.

Die erhaltenen Stellungnahmen wurden samt Ausschnitten der Plandarstellungen der jeweils betroffenen Grundstücke allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugesandt. Die Stellungnahmen sind nun vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen nur die Zusammenfassungen der Stellungnahmen zu verlesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

In der Folge sollen alle Stellungnahmen behandelt und von Dr. Doris Polgar mit Unterstützung von Dipl.-Ing. Andreas Friedmann bzw. Wolfgang Aujesky beantwortet werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen der Planer werden beilegt.

Ein Zuhörer erhebt an dieser Stelle Einwände. GfGR Mag. Gabriele Raß-Hubinek (Grüne) möchte daher das Vorgehen bei der Behandlung der einzelnen TP-Punkte von der Meinung der Zuhörer abhängig machen. Bürgermeister Wolfgang Schredl verweist auf die NÖ Gemeindeordnung, die keine Wortmeldungen durch Bürger vorsieht, worauf der betroffenen Zuhörer den Saal verlässt. Die Sitzung wird ohne weitere Unterbrechung fortgesetzt.

3.1. Gramann – Grundstücke 178/3 und 178/5, Hauptstraße 7,

Stellungnahme (zusammengefasst): Durch die Verlegung der hinteren Baufluchtlinie würde die Bebaubarkeit des Grundstücks 178/5 erschwert, da zum Gebäude auf dem Grundstück 178/3 5 m Abstand zu halten sind. Die ursprüngliche Baufluchtlinie möge beibehalten werden (s. Beilage 2.01a)

Beantwortung: Da das Gebäude auf dem Grundstück 178/3 im Einklang mit einer früheren Vorschrift konsensmäßig an der Grundstücksgrenze errichtet worden ist, würde die geplante Verlegung der hinteren Baufluchtlinie die Bebaubarkeit des Grundstücks 178/5 tatsächlich stark erschweren. Die Gefahr einer Verhüttelung ist nicht erkennbar, daher kann die hintere Baufluchtlinie um 3 m nach Norden versetzt werden (Beilage 2.01b)

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die verordnete Baufluchtlinie wie in Beilage 2.1b skizziert festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.2. Hofer KG – Grundstück 323/10, Unklarheiten bei der Bestimmung der freizuhaltenen Flächen

Stellungnahme (zusammengefasst): Es bestünde ein Widerspruch in den §8 und §12 hinsichtlich der von Versiegelung freizuhaltenen Flächen. Im §8 würden diese allgemein mit 40% ab einer Größe von 700 m² festgelegt, in der Zentrumszone hingegen mit 15%.

Weiters sei das 7460 m² Grundstück 323/10 mit dem bestehenden Hofer-Markt zu über 80% versiegelt und bestünde die Gefahr, dass es zu einer Absiedelung von Märkten dieser Art kommen könnte falls nicht eine Sonderregelung für bereits versiegelte Flächen geschaffen würde. (Beilage 2.02a)

Beantwortung: Nur die §§1 und 2 sowie Abschnitt 1 mit den §§3 bis 7 gelten allgemein. Abschnitt 2 mit den §§8 bis 11 gilt nur für das Bauland Wohn-, Agrar- und Kerngebiet, Abschnitt 3 für „Zentrumszone“ und die darin enthaltenen Widmungen Bauland – Kerngebiet – Handelseinrichtungen, Bauland – Kerngebiet und Bauland – Sondergebiet. Es liegt daher kein Widerspruch vor.

Da die Möglichkeit besteht, auch auf einem Parkplatz versiegelungsfreie Flächen zu schaffen ohne die Anzahl der Stellplätze zu reduzieren, ist eine Sonderregelung nicht erforderlich.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, keine Änderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.3. Eberharter-Horrak – Grundstück 279/17 - Tannengasse

Stellungnahme (zusammengefasst): Es wird die Verlegung einer bestehenden Baufluchtlinie beantragt (Beilage 2.03).

Beantwortung: Laut dem Dichtediagramm sind maximal 268 m² als bebaute Fläche möglich. Der Baubestand hat eine bebaute Fläche von 198 m². Somit kann eine bebaubare Fläche von 70 m² ausgenutzt werden. Diese Fläche ist innerhalb der festgelegten Baufluchtlinien möglich, daher bleiben die festgelegten Baufluchtlinien unverändert

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, keine Änderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.4. Kupferschmied– Grundstück 42/3 - Hengstlstraße

Stellungnahme (zusammengefasst): Es wird die Umwidmung eines auf dem Grundstück befindlichen Weges in Bauland begehrt und die Baufluchtlinie zum Grünland in Frage gestellt (Beilage 2.04a).

Beantwortung: Änderungen in der Flächenwidmung sind nicht Gegenstand des mit der Verordnung zu ändernden Bebauungsplanes, der Fortbestand des Weges ist, auch wenn er derzeit nicht benötigt wird, als Zufahrt für die landwirtschaftliche Bearbeitung des dahinterliegenden Grünlandes sinnvoll. Im gesamten Ortsgebiet bestehen Baufluchtlinien auch zum Grünland.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, keine Änderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.5. Rautner – Grundstück 178/7 – Hauptstraße

Stellungnahme (zusammengefasst): Es wird ersucht die bestehende hinter Baufluchtlinie nicht zu versetzen, da dies zu einer extremen Einschränkung der Bebaubarkeit führe (Beilage 2.05a).

Beantwortung: Damit der topographisch flachere Bereich bebaut werden kann, soll die Baufluchtlinie analog zu Punkt 3.1 um 3 m versetzt werden (Beilage 2.05b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die verordnete Baufluchtlinie wie in Beilage 2.05b skizziert festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.6. Amtliche Änderung – Grundstücke 471/2 und 92/2 – Rechter Graben 10

Stellungnahme (zusammengefasst): Die vordere Baufluchtlinie wurde in der Roten Gefahrenzone festgelegt (Beilage 2.06a).

Beantwortung: Die Baufluchtlinie soll entfallen, da die Bebaubarkeit ohnehin durch die Gefahrenzone begrenzt ist (Beilage 2.06b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen den Entfall der Baufluchtlinie wie in Beilage 2.06b skizziert beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.7. Amtliche Änderung – Grundstücke 241/2 Hauptstraße 64-66

Stellungnahme (zusammengefasst): Die vordere Baufluchtlinie soll entfallen, um die Errichtung einer für die PV-Anlage nötigen Trafostation zu ermöglichen (Beilage 2.07a).

Beantwortung: Die Baufluchtlinie kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Platzverhältnisse entfallen (Beilage 2.07b).

Antrag: Der Gemeinderat möge den Entfall der Baufluchtlinie wie in Beilage 2.07b skizziert beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.8. Schubert – Grundstück 58/12 - Stelzerbergstraße

Stellungnahme (zusammengefasst): Es wird die Umwidmung des Grundstücks in Bauland begehrt (Beilage 2.08a).

Beantwortung: Änderungen in der Flächenwidmung sind nicht Gegenstand des mit der Verordnung zu ändernden Bebauungsplanes (Beilage 2.08b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, keine Änderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.9. Turner – Grundstück 197/34 – Hauptstraße 35a

Stellungnahme (zusammengefasst): Die bestehende vordere Baufluchtlinie ist 16 Meter von der Straße gezogen, am Nachbargrundstück liegt sie bei sehr ähnlicher Topographie bei 12 Metern. Die sei unlogisch und erschwere eine Bebauung, da diese mehr in den steilen Hang rücken müsste (Beilage 2.09a).

Beantwortung: So ist es aus fachlicher Sicht empfohlen, die vordere Baufluchtlinie ebenfalls, wie beim westlichen Nachbarn auf einen Abstand von 12 m zu legen, da damit der flachere Bereich besser genutzt werden kann (Beilage 2.09b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die verordnete Baufluchtlinie, wie in Beilage 2.9b skizziert, festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.10. Müller-Taborsky – Grundstück 275/9 – Meisenweg 3e

Stellungnahme (zusammengefasst): Die geplante hintere Baufluchtlinie mache fast die Hälfte des Grundstücks unbebaubar. Es soll daher keine hintere Baufluchtlinie gezogen werden (Beilage 2.10a).

Beantwortung: Aufgrund der nicht sehr starken Höhenänderung kann die hintere Baufluchtlinie in einem Abstand von 17 m zur hinteren Grundgrenze verlegt werden. Bis zu dieser neu festgelegten Baufluchtlinie beträgt der Höhenunterschied ca. 1,5 m. Die hintere Baufluchtlinie wird auch für das Grundstück 275/8 vorgenommen (Beilage 2.10b).

Antrag: Der Gemeinderat möge den Entfall der Baufluchtlinie, wie in Beilage 2.10b skizziert, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.11. Krismanics – Grundstücke 181/124 und 181/125 – Sperrbergstraße 26-28

Stellungnahme (zusammengefasst): Die Grundstücke weisen eine Größe von jeweils 603 m² auf und sind in offener Bauweise zu bebauen. Bei gekuppelter Bauweise könnten aufgrund der vorgesehenen Mindestgröße von 400 m² die Grundgrenzen neu gezogen und 3 Parzellen geschaffen werden (Beilage 2.11a).

Beantwortung: Die angeführten Festlegungen der hinteren Baufluchtlinien im Abstand von 3 m zur hinteren Grundgrenze ergeben sich aus dem Baubestand und waren bereits vorher so festgelegt. Eine Veränderung der hinteren Baufluchtlinie bei den Parzellen 181/124 und 181/125 ist sachlich nicht zu begründen und diese kann aus den angeführten Gründen auch nicht verändert werden (Beilage 2.11b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, keine Änderung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.12. Klinger – Grundstück 58/15 – Stelzerbergstraße 11

Stellungnahme (zusammengefasst): Der Abstand der geplanten vorderen Baufluchtlinie zur Privatstraße sei mit 4 m überzogen und soll auf 3 m reduziert werden (Beilage 2.12a).

Beantwortung: Aus dem Luftbild war nicht ersichtlich, dass die Küchen mit Ausluchten von ca. 1 m Tiefe ausgeführt sind und die neue, bei 4 m gezogene vordere Baufluchtlinie daher durch die Küchen der Grundstücke 58/13 bis 58/16 gezogen ist (Beilage 2.12b).

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen die Lage der vorderen Baufluchtlinie wie in Beilage 2.12b skizziert beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.13. Schmuck – Grundstück 323/255– Hasengasse 26

Stellungnahme (zusammengefasst): Durch die Änderung der Bebauungsweise auf gekuppelt wird die Errichtung von Garagen an der anderen Grundgrenze verunmöglicht, obwohl sich am Nachbargrundstück bereits eine befindet (Beilage 2.13a).

Beantwortung: Daher werden seitliche Baufluchtlinien im Abstand von 3 m und die geschlossene Bebauungsweise festgelegt. Die Kupplungszeichen werden ersatzlos gestrichen. Dies wurde auch für die Grundstücke beim Nachtigallweg angewandt (Beilage 2.13b).

Antrag: Der Gemeinderat möge die Änderungen, wie in Beilage 2.13b skizziert, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.14. Klaus – Grundstück 323/255– Hasengasse 22

Stellungnahme (zusammengefasst): Durch die Änderung der Bebauungsweise auf gekuppelt wird die Errichtung von Garagen an der anderen Grundgrenze verunmöglicht, obwohl sich am Nachbargrundstück bereits eine befindet (Beilage 2.14a).

Beantwortung: Daher werden seitliche Baufluchtlinien im Abstand von 3 m und die geschlossene Bebauungsweise festgelegt. Die Kupplungszeichen werden ersatzlos gestrichen. Dies wurde auch für die Grundstücke beim Nachtigallweg angewandt (Beilage 2.14b).

Durch den Beschluss gem. TO-Punkt 3.13. ist die Änderung bereits durchgeführt. Es bedarf daher keiner weiteren Abstimmung.

3.15. Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Baudirektion, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik

Stellungnahme (zusammengefasst): Um rechtliche Missverständnisse zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Wortlaut bestimmter Bestimmungen zu präzisieren (Beilage 2.15a).

Beantwortung:

- Im Abschnitt 2, §9 Baukörpergestaltung, wird die Anregung der Baudirektion aufgenommen und für Dächer mit einer Dachneigung die Untergrenze der Dachneigung von 2 Grad gestrichen, sodass die Regelung nunmehr für Dächer bis 10 Grad gilt.
- Weiters wird im Abschnitt 3 bei §13 dieselbe Änderung vorgenommen und andererseits eine Klarstellung getroffen, da im Bereich der ausgewiesenen Zentrumszone keine Widmungen mit 2 Wohneinheiten festgelegt sind, wurde diese Formulierung ersatzlos gestrichen.
- Auf dem Legendblatt wird im Druckexemplar der Maßstab 1:1.000 ersatzlos gestrichen und die Windrose eingetragen.

Es wird aus fachlicher Sicht empfohlen, der Stellungnahme im Bebauungsplan-Änderungsverfahren, für die Änderung der Bebauungsbestimmungen und des Legendenblattes, wie oben erläutert, zuzustimmen (Beilage 2.15b).

Antrag: Der Gemeinderat möge diese Änderungen beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

3.16. Beschluss der Verordnung

Sachverhalt: Alle zeitgerecht eingelangten Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf wurden in der heutigen Sitzung behandelt und beantwortet. Es ist nunmehr die konsolidierte Neufassung der VERORDNUNG zur ÄNDERUNG 2024-1 des BEBAUUNGSPLANES gem. Beilage 2.16 zu beschließen.

Antrag: Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG zur ÄNDERUNG 2024-1 des BEBAUUNGSPLANES gem. Beilage 2.16 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Ing. Bauer enthält sich, alle anderen dafür

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

Antragsteller für die TO-Punkte 4-5: GfGR Maximilian Langer BA

4. Friedhofsgebühren

Sachverhalt: Leopold Schmölz, Erdbeweger aus Sulz und seit vielen Jahren mit Grabarbeiten am Friedhof beauftragt, hat die seit 1.8.2022 geltenden Preise um ca. 10% erhöht. Auch die eigenen Kosten der Marktgemeinde Breitenfurt haben sich insbesondere infolge der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Daher wird eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorgenommen. Diese wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugesandt und ist den Beilage 3a und 3b zu entnehmen.

Antrag: Der Gemeinderat möge die neue Friedhofsgebührenordnung beschließen. Auf Umwelt/Klima/CO₂-Belastung wirkt sich diese Maßnahme neutral aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

5. Löschungserklärung EZ 612 / GSt-Nr 444/70

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 wurde seitens des Notariats Mag. Angelika Kompein um Löschung der zugunsten der Marktgemeinde Breitenfurt auf dem Grundstückes 444/70 bestehenden Reallast aus dem Jahr 1931 ersucht. Da diese obsolet geworden ist, kann dem Ersuchen stattgegeben werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Löschung der zugunsten der Marktgemeinde Breitenfurt auf dem Grundstück 444/70, EZ 612 bestehenden Reallast beschließen und die Zeichnungsberechtigten zur Unterfertigung der Löschungserklärung ermächtigen. Auf Umwelt/Klima/CO₂-Belastung wirkt sich diese Maßnahme neutral aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

Antragsteller TO-Punkt 6 Bgm. Wolfgang Schredl

6. Festsetzung des Wahlgeldes

Sachverhalt: Aufgrund einer heute erhaltenen Empfehlung sollte der Gemeinderat Wahlgeld für Wahlen gemäß der Nationalratswahlordnung festlegen. Bereits für die EU-Wahl wurde durch die Wahlbehörde Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen ein Betrag von € 35,-- angesetzt. Sollten Personen im Einzelfall die Tätigkeit jedoch in vollem Umfang ausüben und dies auch protokolliert sein, steht die Entschädigung gem. NRW zu und ist bis längstens 6 Wochen nach der Wahl auszuführen.

Antrag: Der Gemeinderat möge für Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen für die EU-Wahl im Juni rückwirkend und für alle anderen künftigen Wahlen nach der NRW ein Wahlgeld (**Entschädigung**) von € 35,-- festsetzen, welches an am Wahltag anwesende zur Auszahlung gelangt, und für Personen, die die Tätigkeit in vollem Umfang ausüben, bei entsprechendem protokollarischem Nachweis die Auszahlung der Differenz auf das gesetzlich vorgesehene Wahlgeld (**Entschädigung**) binnen 6 Wochen vorsehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

Der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung ist der 30. September 2024.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat